



AMTSBLATT DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 34

Nummer 15

Datum 19.06.2024

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes Stufe IV der Blütenstadt Leichlingen gem. § 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Öffentliche Auslegung gem. § 47d BImSchG -



Amtsblatt der Stadt Leichlingen

Nummer

Datum

Seite

15

19.06.2024

024 68

20

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes Stufe IV der Blütenstadt Leichlingen gem. § 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

- Öffentliche Auslegung gem. § 47d BlmSchG -

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Bezüglich der Lärmaktionsplanung erhält die Öffentlichkeit daher im Rahmen der Beteiligung nach § 47d die Möglichkeit an der Lärmaktionsplanung mitwirken, indem sie Hinweise und Anregungen gibt, um die Reduzierung des Lärms positiv mitzugestalten.

Vorschläge können bis zum Ende der nachfolgend benannten Beteiligungsfrist eingereicht werden. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärmminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplans aufgenommen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe IV liegt in der Zeit vom

08. Juli 2024 bis einschließlich 19. Juli 2024

während der Servicezeiten im Stadtplanungsamt der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland), Am Schulbusch 16, zur Einsicht bereit. Zwecks Erörterung der Planungsziele ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 02175/992-173 erforderlich.

Die Servicezeiten sind:

Montags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr Dienstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr Mittwochs: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitags: 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Darüber hinaus besteht über die Website der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) unter www.leichlingen.de die Möglichkeit in die Planunterlagen einzusehen und hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird hiermit angeordnet.

Leichlingen, den 19.06.2024

gez. Frank Steffes Bürgermeister